

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2020

Nr. 2020/1248

## Schnottwil: Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege»

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege» bestehend aus

- Teil-Erschliessungsplan Nord, 1:1'000
- Teil-Erschliessungsplan Ost, 1:1'000
- Teil-Erschliessungsplan Süd, 1:1'000
- Teil-Erschliessungsplan West, 1:1'000

zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die bestehenden Flurwege auf dem Gemeindegebiet Schnottwil, welche bereits heute allesamt mit Belag versehen sind, weisen strukturelle Schäden auf und haben ihre Lebensdauer erreicht resp. überschritten. Die Flurwege sind zudem teilweise für die heutigen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu schmal, was ein weiterer Grund für eine Wegsanierung ist.

Um eine fundierte Beurteilung der Situation zu erhalten, hat die Gemeinde Schnottwil deshalb ihre bestehenden Flurwege erhoben und ein Wegkonzept/Unterhaltskonzept mit einer Zustandserfassung und Priorisierung der erforderlichen Massnahmen für die nächsten 10 Jahre durch das Ingenieurbüro Emch + Berger erarbeiten lassen.

Die Beläge wurden auf den PAK-Gehalt geprüft und müssen, da die Grenzwerte überschritten sind, vollständig ersetzt werden. Ein Entsorgungskonzept nach Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) wurde erstellt. Zudem wird die Kiesfundation - wo unzureichend - ersetzt resp. ergänzt. Eine Änderung des Ausbaustandards ist dabei nicht vorgesehen (Belagsweg bleibt Belagsweg). Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird auch die bestehende Entwässerung so angepasst, dass - wo immer möglich - die Wege über die Schulter entwässert werden können. In wenigen Bereichen, in welchen dies aus topographischen oder geologischen Gegebenheiten nicht möglich ist, sind einzelne Entwässerungsleitungen (Sickerleitungen) entlang der Flurwege projektiert, um die Flurwegentwässerung zu verbessern. Dies führt dazu, dass bei den vier Gewässern Chesseligraben, Häisibach, Allmendbach und Rütibach versickertes Regenabwasser kontrolliert eingeleitet wird. Damit wird einerseits der jeweilige Gewässerraum und beim Allmendbach zudem die Gewässerparzelle GB Nr. 90022 tangiert. Die für das Sanierungsprojekt erforderliche wasserrechtliche Bewilli-

gung nach § 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) können vorliegend erteilt werden.

Die Gemeinde Schnottwil plant die Sanierung der 15 Flurwege mit Sanierungspriorität I (rund 6'525 Laufmeter Weg) über einen Zeithorizont von 10 Jahren schrittweise vorzunehmen. Dazu hat die Gemeindeversammlung den Bruttokredit für gesamthaft rund 2 Mio. Franken am 5. Dezember 2019 bereits genehmigt.

Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat das Vorhaben publiziert (inkl. Publikation nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998; LwG; SR 910.1) und vom 23. März 2020 bis zum 21. April 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss den Erschliessungsplan am 22. Mai 2020.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung der Werke notwendig. Gestützt auf § 10 des Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) kann gemäss der aktuellen Beurteilung ein Kantonsbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit dem Vorbescheid vom 29. November 2019 das Vorhaben als gemeinschaftliche Massnahme im Sinn von Art. 11 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) anerkannt und einen Bundesbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Die Zusicherung der Strukturverbesserungsbeiträge von Kanton und Bund wird etappenweise für die jeweiligen Flurwege vorgenommen. Mit den Bauarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Strukturverbesserungsbeiträge von Bund und Kanton der Einwohnergemeinde Schnottwil als Bauherrschaft rechtskräftig zugesichert wurden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 15ff. sowie § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sowie §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

3.1 Der Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege» der Einwohnergemeinde Schnottwil bestehend aus

- Teil-Erschliessungsplan Nord, 1:1'000
- Teil-Erschliessungsplan Ost, 1:1'000
- Teil-Erschliessungsplan Süd, 1:1'000
- Teil-Erschliessungsplan West, 1:1'000

wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

- 3.3 Bei der Entwässerung über Regenwasserleitungen in Oberflächengewässer ist vor der Einleitung jeweils ein Schlammsammler vorzusehen. Die Schlammsammler sind nach der Norm SN 592000 Abschnitt 7.6 zu bemessen.
- 3.4 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» (verfügbar unter [afu.so.ch/publikationen](http://afu.so.ch/publikationen)) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.5 Für die Ausführung im Einleitbereich ist das beigelegte Dokument «Anhang zur Einleitungsbewilligung, Allgemeine Auflagen und Bedingungen» zu berücksichtigen.
- 3.6 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den neuen Einleitungen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den neuen Leitungen entstehen.
- 3.7 Werden an den vier genannten Gewässern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Entwässerungsleitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.8 Alle Kulturerdearbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Böden dürfen nur mit Raupenbagger befahren werden.
- 3.9 Oberboden (Humus) und Unterboden müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- 3.10 Der anfallende Oberboden ist jeweils am Entnahmeort für die Terrainanpassungen zu verwenden.
- 3.11 Anfallender Unterboden ist in erster Linie für die Terrainanpassungen zu verwenden. Allfällige Überschüsse von Unterboden sind an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z.B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
- 3.12 Beim Wiederanlegen des Bodens muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Der neugeschüttete Boden darf während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.13 Die erforderlichen Sichtweiten in den Einmündungsbereichen zu den Kantonsstrassen sind gemäss VSS SN 40'273a einzuhalten. Diese Bereiche sind zwischen 0.5 m und 3 m Höhe ab Boden frei von jeglichen Sichthindernissen (z.B. Pflanzen) zu halten.
- 3.14 Von den Flurwegen darf kein Oberflächenwasser auf die Kantonsstrassen ablaufen.
- 3.15 Während den Bauarbeiten muss die SchweizMobil Veloroute Nr. 801, welche teilweise über die zu sanierenden Flurwege verläuft, temporär verlegt werden. Sollte die temporäre Verlegung länger als einen Monat andauern, muss das Amt für Verkehr und Tiefbau sowie SchweizMobil informiert werden.
- 3.16 Während den Bauarbeiten müssen die Wanderwege durchgehend begehbar bleiben.

- 3.17 Es darf kein wesentlicher Ausbau (Verbreiterung ausserhalb der Vermarchung) der Wege im Wald stattfinden.
- 3.18 Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden, namentlich ist es untersagt, Baumaschinen abzustellen oder Materialdepots anzulegen.
- 3.19 Sollten bei den Bauarbeiten archäologische Funde zum Vorschein kommen, ist durch die Bauleitung umgehend die Kantonsarchäologie zu informieren.
- 3.20 Für die Durchführung der Sanierung der Flurwege wird, gestützt auf § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) und auf die kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.21 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553))
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002))
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (Abteilungen Boden, Wasser, Dienste) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen (2)

Amt für Landwirtschaft (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Gemeindepräsidium Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit 1 genehmigten Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Markus Wiederkehr, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 genehmigten Dossier (später)

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Schnottwil: Genehmigung Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege».

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
**(Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft)**

